



8. Oktober 2004

Information über die

Technischen Weisungen über Mindestmassnahmen zur

Bekämpfung der Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat zusammen mit dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) Technische Weisungen über Mindestmassnahmen zur Bekämpfung der Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen erlassen. Sie legen das Vorgehen und die Zusammenarbeit der Behörden bei einem Ausbruch oder einem drohenden Ausbruch der Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen fest. Gesetzliche Grundlage sind Art. 121 Abs. 2 und 3 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV;SR 916.401). Datum des Inkrafttretens ist der 1. Oktober 2004.

Die Massnahmen bezwecken die Verhinderung einer Einschleppung der Schweinepest in den einheimischen Wildschweinbestand bzw. im Seuchenfall die Eingrenzung des Ausbruchs und rasche Wiedererlangung der Seuchenfreiheit sowie die Verhinderung eines Übergreifens auf Hausschweine.

Ein Ausbruch der Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen liegt vor, wenn bei einem in der Schweiz tot aufgefundenen oder erlegten Wildschwein im Labor Schweinepest festgestellt wurde. Auf Grund der Erfahrungen bei Ausbrüchen in umliegenden Ländern und in einem Fall im Tessin geht das Bekämpfungskonzept davon aus, dass bei den Wildschweinen innerhalb einer Wildschweinregion eine natürliche Durchseuchung der Wildschweinröten stattfindet und anschliessend die Infektionskette unterbrochen wird. Für das Seuchengeschehen wird ein Phasenmodell verwendet. In jeder Phase ergreifen die zuständigen Organe Massnahmen, die jeweils für einen bestimmten Lebensraum von Wildschweinen gelten. Bei den Hausschweinen gelten bei der Bekämpfung der Schweinepest nach wie vor die Art. 116-120 der Tierseuchenverordnung. In Gehegen gehaltene Wildschweine werden wie Hausschweine behandelt.

Die Phasen der Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen sind:

Seuchenfreie Phase: Schweinepest ist weder beim Wildschwein noch beim Hausschwein bzw. nur beim Hausschwein festgestellt worden. Eine Einschleppung des Schweinepest-Virus in einen empfänglichen Wildschweinbestand einer Schweinepest-freien Wildschweinzone ist wenig wahrscheinlich;

Warnphase: In einer bestimmten Wildschweinzone ist Schweinepest beim Wildschwein bisher nicht aufgetreten. Jedoch sind Wildschweine in einer unmittelbar benachbarten Wildschweinzone oder im benachbarten Ausland infiziert. Eine Einschleppung des Schweinepest-Virus durch wandernde Wildschweine und damit das Auftreten von Schweinepest-verdächtigen Wildschweinen ist in dieser Zone jederzeit möglich;

Seuchenphase: Seuche beim Wildschwein festgestellt:

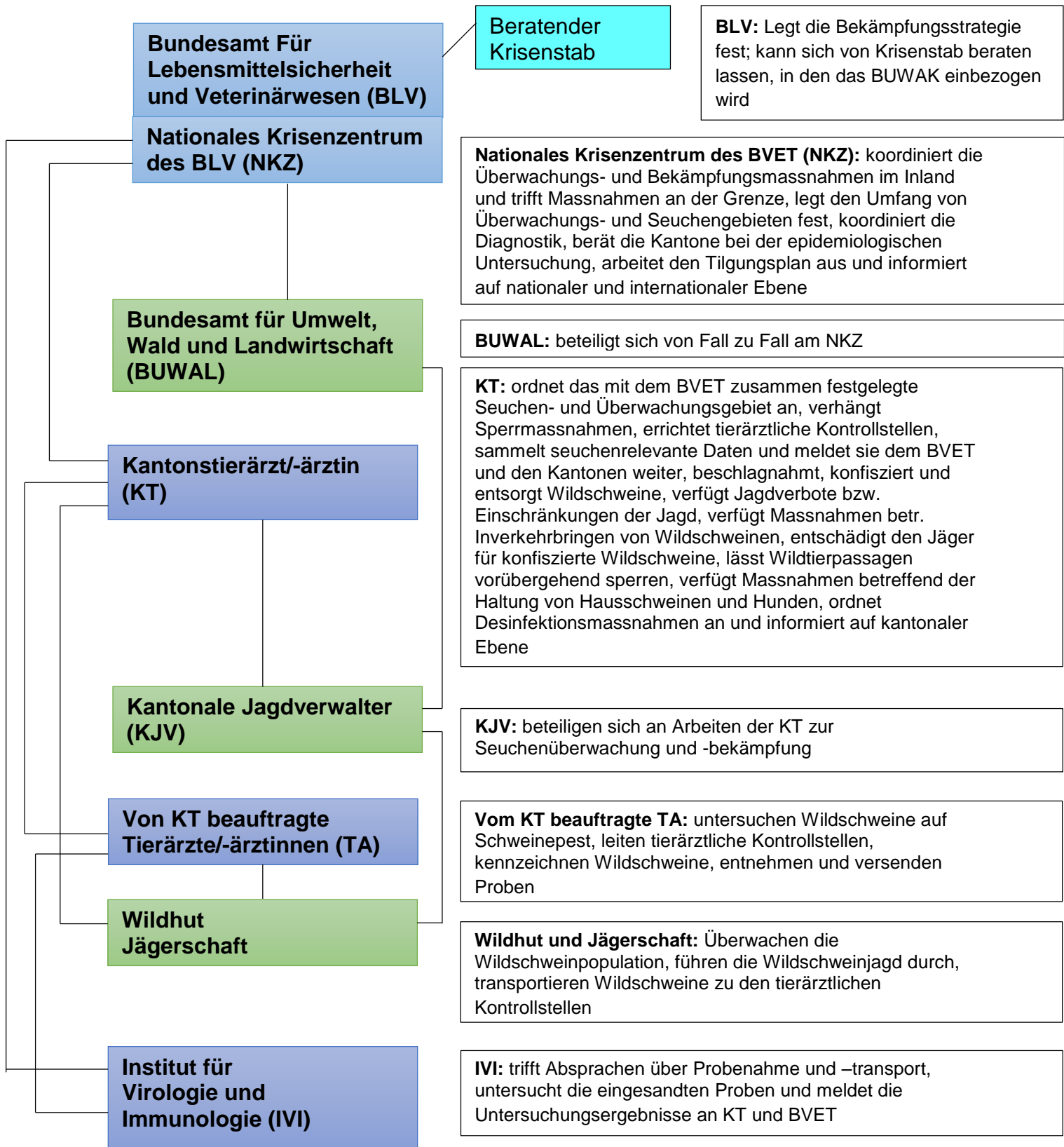
Epidemische Phase: Zeitraum nach einem Primärfall von Schweinepest beim Wildschwein in einer bestimmten Wildschweinzone, der durch eine hohe Mortalität und/oder eine hohe Infektionsrate beim Wildschwein infolge der Schweinepest-Infektion charakterisiert ist;

Übergangsphase: Zeitraum mit einer abnehmenden Infektionsrate und Sterblichkeit der Wildschweine sowie einer zunehmenden Immunitätsrate;

Endphase: Zeitraum, in dem in einer Wildschweinzone keine viruspositiven Wildschweine mehr vorhanden sind und in dem anfänglich die Immunitätsrate noch hoch ist. Die Endphase dauert in einer bestimmten Wildschweinzone mindestens 12 Monate nach dem letzten bestätigten Fall eines viruspositiven Wildschweins.

Bei der Bekämpfung der Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen arbeiten das BLV, das Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe (IVI) und die kantonalen seuchenpolizeilichen Organe mit dem BUWAL, der kantonalen Jagdverwaltung und der Wildhut und Jägerschaft zusammen. Die Aufgabenverteilung ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Abbildung : Aufgabenverteilung und Informationsfluss in der aktivierten Notfallorganisation im Falle von Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen.



Die Massnahmen erstrecken sich von Untersuchungen an tot aufgefundenen und erlegten Wildschweinen, Sperrungen, Einschränkungen bei der Haltung von Hausschweinen im Freien und beim Freilauf von Hunden, Desinfektionen, den Wildschweinbestand regulierende jagdliche Massnahmen (siehe Praxishilfe Wildschweinmanagement des BUWAL unter <http://www.wildschwein-sanglier.ch/> bis zu seuchenpolizeilichen Einschränkungen des Inverkehrbringens von erlegten Wildschweinen und der Jagd auf alle jagdbaren Arten.

Das Gebiet, für welches Bekämpfungsmassnahmen gelten, wird vom BVET nach den Kriterien der Seuchenbekämpfung und in Konsultation mit dem BUWAL nach wildbiologischen Erkenntnissen festgelegt. Dabei werden die folgenden Begriffe angewendet:

Wildschweinpopulation: eine Gemeinschaft von Wildschweinen, die in demselben durch natürliche oder künstliche Grenzen abgegrenzten Lebensraum (einem Wildschweinkompartiment) lebt und die sich untereinander fortpflanzt;

Wildschweinsubpopulation: eine Gemeinschaft von Wildschweinen, die innerhalb eines gemeinsamen, durch teilweise überwindbare Grenzen definierten Lebensraums (einer Wildschweinregion) lebt, und die einen eingeschränkten Austausch mit anderen Subpopulationen haben kann;

Wildschweinkompartiment (siehe Anhang VI): grossräumiges Gebiet innerhalb eines Kantons oder mehrerer Kantone, das von einer Wildschweinpopulation bewohnt wird. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich eine Schweinepest-Epidemie beim Wildschwein durch natürliche Ausbreitung auf benachbarte Wildschweinkompartimente ausbreitet;

Wildschweinregion (siehe Anhang VI): grossräumiges Gebiet (bis zu mehreren Tausend km²) innerhalb eines Kompartimentes, das im Rahmen dieser technischen Weisungen abgegrenzt wird. Wildschweinregionen können sich auf das Gebiet eines Kantons oder mehrerer Kantone erstrecken. Zur Abgrenzung von Regionen werden Landschaftselemente, die nur vereinzelt von Wildschweinen durchwandert oder durchschwommen werden sowie schmale Wildtierpassagen, die bei Bedarf vorübergehend gesperrt werden können, Oherangezogen. Werden Wildtierpassagen zu anderen Wildschweinregionen vorübergehend gesperrt, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine Schweinepest -Epidemie beim Wildschwein durch natürliche Ausbreitung auf benachbarte Regionen ausbreitet, sehr gering

Wildschweinzone (siehe Anhang VI): kleinräumigeres Gebiet (in der Regel kleiner als 500 km²) innerhalb einer Wildschweinregion, in der sich eine Schweinepest -Epidemie beim Wildschwein innerhalb mehrerer Monate ausbreitet, ohne sofort auf benachbarte Wildschweinzonen überzugreifen;

In der Regel gelten die Massnahmen für eine Wildschweinzone oder eine –region

Bei einem Ausbruch oder drohenden Ausbruch sorgen die Kantonstierärzte/ärztinnen für den Informationsfluss zu den Jagdverwaltungen und zur Wildhut und Jägerschaft. Die Öffentlichkeit wird auf nationaler Ebene vom BVET, auf kantonaler Ebene vom/von der Kantonstierarzt/ärztin informiert.